



Rahmenhygienerichtlinien des Skiverband Bayerwald für die Saison 2020/2021

Version II, Stand 01.10.2020

Priorität hat die Gesundheit aller Sportlerinnen und Sportler, Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie der haupt- und ehrenamtlich ins Wettkampf- und Lehrgangsgeschehen eingebundenen Personen.

Der Skiverband Bayerwald Lehrwesen lehnt sich an das Rahmenhygienekonzept der BSV (Bayerischer Skiverband) an und ergänzt es speziell für seine Lehrgänge in Aus- und Fortbildung, sowie für seine Sonderlehrgänge!

1. Situation

Die Infektionsgefahr durch die COVID-19-Pandemie und die sich daraus ergebenden Vorgaben der staatlichen Gesundheitsverwaltung beschränken die Möglichkeiten der Ausübung von Training und Wettkampf im Nachwuchsleistungssport, in der Sportentwicklung und in der Aus- und Fortbildung.

Insbesondere die Auswirkungen der Benennung von Risikogebieten durch die Bundesregierung aufgrund der Risikoliste des RKI, stellt den organisierten Wintersport vor große Herausforderungen in der Planung und Durchführung von Wettbewerben und Lehrgängen.

2. Aufgabe

Der Skiverband Bayerwald plant saisongemäß die Durchführung seiner Lehrgänge in Aus- und Fortbildung, wie Sonderlehrgänge für 2020/2021 und stellt zu deren Sicherstellung Hygienerichtlinien auf. Die Richtlinien bieten Hilfestellungen für die Wiederaufnahme des Lehrgangsbetriebes, haben jedoch keinen Regelungscharakter.

Zusätzlich zu den BSV Rahmenhygienerichtlinien können regionale Skiverbände und Vereine die DSV-Handlungsempfehlungen (www.deutscherskiverband.de/corona) zu Rate ziehen. BSV und DSV verstehen sich als starke Partner und die Konzepte können gemeinsam genutzt werden.

3. Basis

1. Das jeweils gültige Rahmenhygienekonzept Sport des Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration,
2. Die jeweils aktuelle Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, einzusehen über das StMI,
3. Wenn nötig, die jeweils gültigen Rahmenhygienekonzepte für Beherbergungsbetriebe und für Touristische Dienstleistungen.
4. Wenn nötig, die jeweils gültigen regionalen und lokalen Ver- und Anordnungen oder behördlichen Anweisungen vor Ort am Wettkampf- oder Lehrgangsort, auch im Ausland.



5. Die Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zum Verhalten und zu Hygienestandards bzw. Infektionsschutz dienen als maßgebliche Orientierungen für die jeweilige Veranstaltungsplanung, -organisation und -durchführung, die es zu berücksichtigen gilt.

A Allgemeine Regelungen

Wir weisen darauf hin, dass jeder veranstaltende und ausrichtende Verein oder regionale Skiverband ein eigenständiges Hygienekonzept vorzuhalten hat. Vorlagen hierfür können über den Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) im Internet unter www.blsv.de/coronavirus bezogen werden.

Für jede Veranstaltung (Lehrgang) ist im Vorfeld ein Verantwortlicher zu benennen, der für die Umsetzung des Hygienekonzeptes und die Einhaltung der Rahmenrichtlinien verantwortlich ist. Der Verantwortliche ist verpflichtet, sich im Vorfeld über die Rahmenbedingungen des Veranstaltungsortes zu informieren und gegebenenfalls mit den zuständigen lokalen Behörden Kontakt aufzunehmen.

Für die Einhaltung der Regeln des Gesundheitsamtes und der Verbände ist der Veranstalter/Ausrichter am Veranstaltungsort zuständig. Das zu erstellende Hygienekonzept (s. Absatz 1) ist im Zweifel mit dem zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen.

Der Veranstalter/Ausrichter beruft sich bei der Durchsetzung des Hygienekonzeptes auf das Hausrecht. Im Sinne des Gesundheitsschutzes und der Möglichkeit der Durchsetzung der Maßnahmen sollen bei der Durchführung der Maßnahmen die anwesenden Personen auf ein Minimum reduziert werden.

Es sind nur Personen zu Wettkämpfen und Lehrgängen zugelassen, die die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Aktuell bzw. in den letzten 14 Tagen keine unspezifischen Allgemeinsymptome (Husten, Halsweh, Fieber/erhöhte Temperatur, Geruchs- oder Geschmacksstörungen, allgemeines Krankheitsgefühl, Muskelschmerzen).
- Kein Nachweis einer SARS-CoV-2-Infektion in den letzten 14 Tagen.
- In den letzten 14 Tagen kein Kontakt zu einer Person, die positiv auf SARS-CoV-2 getestet worden ist.

B Lehrgangsmaßnahmen Aus- & Fortbildung

1. Verantwortlichkeiten

Wie unter **A Allgemeine Regelungen**, beschrieben, ist ein Corona-Verantwortlicher zu benennen. Dies kann zum Beispiel der jeweilige Lehrgangsleiter oder der zuständige Referent oder eine extra benannte Person aus dem entsprechenden Lehrteam/Referat oder Regionalverband sein.

2. Anreise

Die Anreise findet nach den aktuell geltenden Vorschriften zur Bildung von Fahrgemeinschaften in privaten PKW oder Bussen statt.

Hierzu ist unter <https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php> die aktuelle Rechtslage und das Rahmenhygienekonzept für Touristische Dienstleistungen einsehbar.



Die Hygienekonzepte der Omnibusbetriebe sind vollumfänglich umzusetzen.

Für Fahrgemeinschaften vor Ort gilt generell das Gleiche, jedoch wird empfohlen, die gleichen Fahrgemeinschaften wie für An- und Abreise während der ganzen Lehrgangsmaßnahme beizubehalten.

3. Anmeldung, Informationswege und Datenerfassung

Der Veranstalter/Ausrichter hat, über den Corona-Verantwortlichen, die während der Lehrgangsmaßnahme gültigen Regelungen an alle Teilnehmer per Aushang, anderweitig schriftlich oder mündlich weiterzugeben.

Die Daten *Telefonnummer, Adresse und E-Mail-Adresse* werden von allen am Lehrgang beteiligten Personen erfasst. Die abgefragten Daten werden für BSV Lehrgänge bei der Anmeldung digital erhoben. Ohne die Angabe der benötigten Daten für eine mögliche Nachverfolgung von Infektionsketten kann nicht an der Lehrgangsmaßnahme teilgenommen werden!

Regionalverbänden und Vereinen wird ein ähnliches Vorgehen empfohlen. Die unter **C Anhänge** zu findende Unbedenklichkeitserklärung kann zur Datenerfassung genutzt werden.

Datenschutz: Die erfassten Daten werden zur möglichen Verfolgung von Infektionsketten vom Veranstalter/Ausrichter aufbewahrt und gemäß den geltenden Richtlinien archiviert und vernichtet.

4. Unterkunft

Für die Einhaltung der Regeln in der Unterkunft sind der Beherbergungsbetrieb sowie der Lehrgangsführer vor Ort zuständig. Unterkünfte innerhalb Bayerns haben Zugriff auf das Hygienekonzept Beherbergung der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege. Die aktuelle Version des Hygienekonzeptes ist unter <https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php> abrufbar.

Bei Lehrgängen und Unterkünften im Ausland sind die aktuell gültigen Regelungen vor Ort im Vorfeld abzuklären und ggf. Vorkehrungen zu treffen. Dies kann die Übermittlung von personenbezogenen Daten mit sich bringen. Mögliche Quarantäne- oder Testanordnungen bei Einreise sind zu beachten.

Es wird empfohlen die Abläufe vor Ort, z.B. Frühstück und Abendessen, im Vorfeld mit dem Beherbergungsbetrieb zu besprechen und die Gruppe, wenn möglich, zur gleichen Zeit zu verpflegen.

Der Ablauf bzw. die Möglichkeit zur Nutzung von Gruppen- oder Seminarräumen für Videoanalyse oder Theorieeinheiten, ist unter Einhaltung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln und unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Regelungen und Vorgaben vor Ort abhängig zu gestalten. Während der Einheiten ist ein Mindestabstand zwischen den Teilnehmern von mindestens 1,5 Metern einzuhalten. Kann dieser Abstand während der Einheit, oder auf dem Weg zu/von der Sitzung nicht eingehalten werden, muss eine Mund-Nasen-Bedeckung (Maske) getragen werden. Die Räumlichkeiten der Sitzungen müssen regelmäßig, entsprechend der allgemeinen Bestimmungen, gelüftet werden. Dieses Vorgehen wird auch unter Berücksichtigung möglicher Lockerungen bis auf weiteres empfohlen.

Eine genaue Absprache mit dem Beherbergungsbetrieb zum Umgang mit Stornierungen wird empfohlen.



5. Zusätzliche Regelungen vor Ort im Rahmen touristischer Dienstleistungen

Für die Nutzung von Skibussen, Seilbahnen und Liften gelten die jeweils örtlich aktuell gültigen Regelungen und Vorgaben. Für Seilbahnen und Omnibusbetriebe im Freistaat Bayern kann unter <https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php> das jeweils gültige Rahmenhygienekonzept für Touristische Dienstleistungen eingesehen werden.

Die Regelungen im Ausland sind über die regionalen und lokalen Behörden im Vorfeld abzuklären und ggf. Vorkehrungen zu treffen.

Die Empfehlung für alle an der Lehrgangsmaßnahme beteiligten Personen, bei Unterschreitung des Mindestabstandes eine Mund-Nasen-Bedeckung (Maske) zu tragen, gilt unabhängig der möglichen Regelungen vor Ort bis auf weiteres. Die Empfehlung gilt sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen.

6. Verhalten während der Aus- und Fortbildung

Auf den Mindestabstand von 1,5m und auf die Allgemeinen Hygieneregeln ist sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen zu achten.

Auf Händeschütteln, Abklatschen, in den Arm nehmen muss entsprechend der Abstandsregelungen komplett verzichtet werden. Alle an der Lehrgangsmaßnahme beteiligten Personen sind auf die Einhaltung der „Kontaktfreiheit“ hinzuweisen.

Auf „Après-Ski“ ist bis auf weiteres gänzlich zu verzichten.

7. Verhalten bei Verdachtsfällen oder bestätigten Infektionen

Verdacht auf Infektion mit Covid 19

Sofortige Isolierung der Person und Information des Corona-Verantwortlichen/Lehrgangsleiters und des örtlichen Gesundheitsamtes. Sofortige Unterbrechung des Lehrgangs bis zur Abklärung.

Feststellung Infektion durch positive Testung

Sofortige Isolierung der Person, der Kontaktpersonen und Information des Corona-Verantwortlichen/Lehrgangsleiters und des örtlichen Gesundheitsamtes. Sofortiger Abbruch des Lehrgangs und Isolation aller beteiligten Personen.

8. Weitere Richtlinien

Während des Lehrgangs gelten soweit umsetzbar die unter **A Allgemeine Regelungen** empfohlenen Richtlinien, Regelungen und Vorgaben.

Der Skiverband Bayerwald, wie auch der BSV entsendet keine Ausbilder/innen in vom RKI benannte Risikogebiete. Dies gilt auch für Vereinsfortbildungen.

Es wird auf die DSV Handlungsempfehlungen für Angebote in Vereinen und (DSV-) Skischulen hingewiesen.



C Vereinsskikurse / Vereinsfreizeiten

1. Verantwortlichkeiten

Wie unter **A Allgemeine Regelungen**, beschrieben, ist ein Corona-Verantwortlicher zu benennen. Dies kann zum Beispiel der jeweilige Kurs- oder Fahrtenleiter oder eine extra benannte Person aus dem entsprechenden Verein sein.

2. Anreise

Die Anreise findet nach den aktuell geltenden Vorschriften zur Bildung von Fahrgemeinschaften in privaten PKW, Kleinbussen oder Reisebussen statt. Hierzu ist unter <https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php> die aktuelle Rechtslage und das Rahmenhygienekonzept für Touristische Dienstleistungen einsehbar.

Die Hygienekonzepte der Omnibusbetriebe sind vollumfänglich umzusetzen.

Während der Veranstaltung vor Ort gilt generell das Gleiche, jedoch wird empfohlen, die gleichen Fahrgemeinschaften wie für An- und Abreise während der gesamten Veranstaltung beizubehalten.

3. Anmeldung, Informationswege und Datenerfassung

Der Verein hat, über den Corona-Verantwortlichen, die während der Veranstaltung gültigen Regelungen an alle Teilnehmer per Aushang, anderweitig schriftlich, digital oder mündlich weiterzugeben.

Die Daten *Telefonnummer, Adresse* und *E-Mail-Adresse* werden von allen an der Veranstaltung beteiligten Personen erfasst. Ohne die Angabe der benötigten Daten für eine mögliche Nachverfolgung von Infektionsketten kann nicht an der Lehrgangsmäßnahme teilgenommen werden! Die unter **F Anhänge** zu findende Unbedenklichkeitserklärung kann zur Datenerfassung genutzt werden.

Datenschutz: Die erfassten Daten werden zur möglichen Verfolgung von Infektionsketten vom Veranstalter/Ausrichter aufbewahrt und gemäß den geltenden Richtlinien archiviert und vernichtet.

4. Unterkunft

Für die Einhaltung der Regeln in der Unterkunft sind der Beherbergungsbetrieb sowie der Kurs- oder Fahrtenleiter vor Ort zuständig. Unterkünfte innerhalb Bayerns haben Zugriff auf das Hygienekonzept Beherbergung der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege. Die aktuelle Version des Hygienekonzeptes ist unter <https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php> abrufbar.

Bei Veranstaltungen im Ausland sind die aktuell gültigen Regelungen vor Ort im Vorfeld abzuklären und ggf. Vorkehrungen zu treffen. Dies kann die Übermittlung von personenbezogenen Daten mit sich bringen. **Mögliche Quarantäne- oder Testanordnungen bei Einreise sind zu beachten.**

Es wird empfohlen die Abläufe vor Ort, z.B. Frühstück und Abendessen, im Vorfeld mit dem Beherbergungsbetrieb zu besprechen und die Gruppe, wenn möglich, zur gleichen Zeit zu verpflegen.

Ein Rahmenprogramm ist immer unter Einhaltung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln und unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Regelungen und Vorgaben vor Ort, abhängig zu gestalten. Während des Programms ist ein Mindestabstand zwischen den Teilnehmern von mindestens 1,5



Metern einzuhalten. Kann dieser Abstand während der Einheit, oder auf dem Weg zu/von nicht eingehalten werden, muss eine Mund-Nasen-Bedeckung (Maske) getragen werden. Die Räumlichkeiten müssen regelmäßig, entsprechend der allgemeinen Bestimmungen, gelüftet werden. **Dieses Vorgehen wird auch unter Berücksichtigung möglicher Lockerungen bis auf weiteres empfohlen.**

Eine genaue Absprache mit dem Beherbergungsbetrieb, insbesondere im angrenzenden Ausland, zum Umgang mit Stornierungen wird empfohlen. Die mögliche, kurzfristige, Benennung als Risikogebiet durch die Bundesregierung sollte unbedingt mitbesprochen werden.

5. Zusätzliche Regelungen vor Ort im Rahmen touristischer Dienstleistungen

Für die Nutzung von Skibussen, Seilbahnen und Liften gelten die jeweils örtlich aktuell gültigen Regelungen und Vorgaben. Für Seilbahnen und Omnibusbetriebe im Freistaat Bayern kann unter <https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php> das jeweils gültige Rahmenhygienekonzept für Touristische Dienstleistungen eingesehen werden.

Die Regelungen im Ausland sind über die regionalen und lokalen Behörden im Vorfeld abzuklären und ggf. Vorkehrungen zu treffen.

Die Empfehlung für alle an der Veranstaltung beteiligten Personen, bei Unterschreitung des Mindestabstandes eine Mund-Nasen-Bedeckung (Maske) zu tragen, gilt unabhängig der möglichen Regelungen vor Ort bis auf weiteres. Die Empfehlung gilt sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen.

6. Verhalten während der Veranstaltung

Auf den Mindestabstand von 1,5m und auf die Allgemeinen Hygieneregeln ist sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen zu achten.

Auf Händeschütteln, Abklatschen, in den Arm nehmen muss entsprechend der Abstandsregelungen komplett verzichtet werden. Alle an der Veranstaltung beteiligten Personen sind auf die Einhaltung der „Kontaktfreiheit“ hinzuweisen.

Speziell bei Kinderskikursen wird hierzu eine möglichst durchgängige Wahrung des Mindestabstandes empfohlen. Sollte dieser nicht durchsetzbar sein, weisen wir auf die allgemein gültigen Hygienestandards hin. Vor dem Kinderskikurs sind Eltern angehalten, mit ihren Kindern mögliche Situationen zu besprechen und zu üben.

Auf „Après-Ski“ ist bis auf weiteres gänzlich zu verzichten.

7. Verhalten bei Verdachtsfällen oder bestätigten Infektionen

Verdacht auf Infektion mit Covid 19

Sofortige Isolierung der Person und Information des Corona-Verantwortlichen/Veranstaltungsleiters und des örtlichen Gesundheitsamtes. Sofortige Unterbrechung des Lehrgangs bis zur Abklärung.

Feststellung Infektion durch positive Testung

Sofortige Isolierung der Person, der Kontaktpersonen und Information des Corona-Verantwortlichen/Veranstaltungsleiters und des örtlichen Gesundheitsamtes. Sofortiger Abbruch der Veranstaltung und Isolation aller beteiligten Personen.



8. Weitere Richtlinien

Während der Veranstaltung gelten soweit umsetzbar die unter **A Allgemeine Regelungen** empfohlenen Richtlinien, Regelungen und Vorgaben.

D Anhänge

Vordruck: Personendaten und Unbedenklichkeitserklärung